

Praxiskauf in der Praxis

Berücksichtigung der Vertragsarztzulassung umstritten



Der Autor Klaus Günter Regener (Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund) ist spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.

Kontakt: ETL ADVISA FBS Dortmund
www.advisa-dortmund.de
 E-Mail: advisa-dortmund@etl.de
 Telefon: 0231 97055

Mediziner, die sich nach Studium und Facharztausbildung niederlassen möchten, stehen vor der Frage, ob sie ihre Praxis selbst aufbauen wollen oder lieber in die Fußstapfen eines ausscheidenden Kollegen treten möchten.

Meist ist dabei der Kauf einer Praxis die erste Wahl, da man hier bereits feste Strukturen übernimmt. Denn die Praxisorganisation in technischer und bürokratischer Hinsicht will gelernt sein. Dies hat natürlich seinen Preis. Der ausscheidende Arzt hat nichts zu verschenken und wird daher einen Kaufpreis verlangen, der über den materiell sichtbaren Praxisgegenständen liegt, schon allein, um sich seine Aufbauleistung honorieren zu lassen. Dabei sind insbesondere der Patientenstamm, der Ruf und die Lage der Praxis sowie die Praxisorganisation als Ganzes von Bedeutung.

Rechnerisch ergibt sich dies aus dem gezahlten Kaufpreis abzüglich aller materiellen Verkehrswerte für Empfangstresen und Mobiliar, technische Praxiseinrichtung etc.

Der Praxiswert kann bei einer Einzelpra-

xis in den ersten drei bis fünf Jahren abgeschrieben werden, bei einer Berufsausübungsgemeinschaft in den ersten sechs bis zehn Jahren. Möglich ist dies, weil unterstellt wird, dass sich ein erworbener Praxiswert im Laufe der Zeit verflüchtigt.

Vertragsarztzulassung beachten

In der Regel ist die Vertragsarztzulassung untrennbarer Bestandteil des immateriellen Praxiswertes und wird mit diesem abgeschrieben. Doch im Ausnahmefall kann die Vertragsarztzulassung auch ein selbständig zu bewertendes immaterielles Wirtschaftsgut sein. Hier ist allerdings derzeit noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob es sich ebenfalls um ein abnutzbares und damit abschreibbares Wirtschaftsgut handelt oder eher um ein Wirtschaftsgut, das keiner Abnutzung unterliegt, weil der Wert in der Regel nicht sinkt – im Ergebnis also vergleichbar mit dem Grund und Boden.

Brisant ist dies insbesondere dann, wenn im Praxiskaufvertrag für die Kassenzulassung ein gesonderter Kaufpreis vereinbart ist oder wenn die Praxis offensichtlich ausschließlich wegen der Kassenzulassung erworben wurde. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Nachfolger eine Praxis erwirbt, ohne diese Praxis dann tatsächlich zu übernehmen bzw. fortzuführen und die vertraglichen Vereinbarungen darauf schließen lassen, dass es vordergründig um den Erwerb der Kassenzulassung geht.

Rechtslage ist noch ungewiss

Eine nicht unerhebliche eigene wirtschaftliche Bedeutung kommt dem Erwerb der Vertragsarztzulassung beispielsweise zu, wenn ein Vertragsarztsitz verlegt werden soll oder es beabsichtigt ist, den Erwerber als weiteren Gesellschafter in eine bestehende freiberufliche Personengesellschaft aufzunehmen. In diesen Fällen kann es passieren, dass das Finanzamt den Standpunkt einnimmt, die Kassenzulassung ist nicht abzuschreiben, sondern erst bei der viel späteren Praxisveräußerung durch den Praxiserwerber selbst vom Veräußerungspreis abzuziehen. Denn die Rechtslage hierzu ist derzeit noch ungewiss, wie die unterschied-

lichen Entscheidungen der Finanzgerichte (FG) in Bremen und in Nürnberg zeigen.

Das FG Nürnberg kam beispielsweise zu dem Schluss, dass die Vertragsarztzulassung ein abnutzbares Wirtschaftsgut ist, da der Zulassungsausschuss den Nachfolger auswählt hat und der aufgebende Arzt den Vertragsarztsitz gar nicht direkt auf den Erwerber übertragen kann. Das FG Bremen entschied hingegen, dass die Vertragsarztzulassung nicht abschreibbar ist. Denn ein Erwerber könne bei der Aufgabe seines Vertragsarztsitzes die Zulassung in der Regel zu einem höheren Preis separat verkaufen.

Verfahren offenhalten

Seit 1. Januar 2013 gibt es hierbei jedoch eine Einschränkung. Denn der Zulassungsausschuss kann die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes ablehnen, wenn die Praxis nicht an einen Ehe-/Lebenspartner, ein Kind oder einen bisher angestellten Arzt oder Mitgesellschafter des Vertragsarztes übergeben werden soll oder der Erwerber nicht bereit ist, die Praxis in ein unterversorgtes Gebiet zu verlegen. Wird eine Praxis aber nicht nachbesetzt, hätte auch die Zulassung bei der Praxisaufgabe keinen Wert mehr. Insoweit könnte dies eher dafür sprechen, dass die Zulassung sehr wohl abnutzbar und damit auch abschreibbar ist.

Da die Rechtslage derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden, wenn ein erworbener Praxiswert als nicht abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut eingestuft wird. Wir helfen Ihnen dabei gern.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auch von Ihrem Hartmannbund. Dieser berät Sie individuell zu berufsbezogenen, rechtlichen und auch steuerrechtlichen Fragen. Die Rechtsabteilung des Hartmannbundes erreichen Sie telefonisch unter 030 206 208-58 oder über die Mailadresse hb-info@hartmannbund.de.

Bei steuerrechtlichen Fragen können Sie telefonisch die Nummer 030 206 208-46 wählen. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.hartmannbund.de